

KSt-Basics

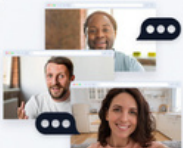
*Besteuerung von
Gewinnausschüttungen von
Kapitalgesellschaften*

ARBEITSBUCH



1.200+
Lernvideos

3.000+
Lerntexte

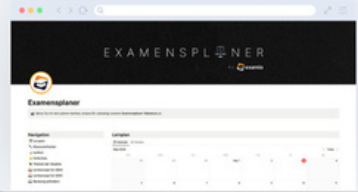


Regelmäßiges
Gruppenmentoring

Falltraining
mit 90+ Übungsfällen
auf Klausurniveau für deine optimale
Nachbereitung inkl. 90+ Seiten Musterlösung

**Digitale
Lernpfade**
mit allen
Online-Kursen

Prüfungsplaner
Mit persönlichem Dashboard zum
Tracken deines Lernfortschritts



100%
Remote



Klausuren
auf IHK-Niveau



**Immer
Up-to-Date**
Laufend aktualisiert

250+
Webinare pro Jahr
zu allen Themen

-43% ~~349€~~
199€
pro Monat

All-inclusive
Alle Inhalte in
einem Paket

- ✓ Klausurtechniken
- ✓ Intensivkurse
- ✓ Nachhilfeterminale

2x
pro Jahr intensive
Prüfungsvorbereitung

**Durchsuchbare
Datenbank**



Abendlehrgang
mit 120 Abendterminen
(inkl. zukünftiger Aufzeichnung)



**WhatsApp
Community**



**Zeitlich
unabhängig**



**Persönliche
Ansprechpartner**



**Flexible
Laufzeit
& Nutzung**



**Umfangreiches
Lernmaterial von
Top-Dozenten**



4.000+
Quizfragen
Interaktive Übungs-
aufgaben für die direkte
Wissensüberprüfung



<https://one.examio.de/bilanzbuchhalter>

IMPRESSUM:

Wirtschaftsteacher

Jens Köhler
Essener Straße 100
04357 Leipzig



+49 (0) 179 – 675 18 04



info@wirtschaftsteacher.de

Rechtsstand: Juli 2026

LITERATUREMPFEHLUNGEN



Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis Band 4

Körperschaftsteuer

ISBN 978-3-95554-834-6

HDS-Verlag

4. Auflage



Finanzen und Steuern "Blaue Reihe"

Körperschaftsteuer

ISBN 978-3-7910-5732-3

Schäffer-Poeschel Verlag

20. Auflage

AGENDA

ÜBERBLICK AUSSCHÜTTUNGEN

1

FOLGEN BEI DER AUSSCHÜTTENDEN GESELLSCHAFT

2

**FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER
- NATÜRLICHE PERSON -**

3

**FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER
- KAPITALGESELLSCHAFT -**

4

GEWERBESTEUERLICHE FOLGE

5

K A P I T E L

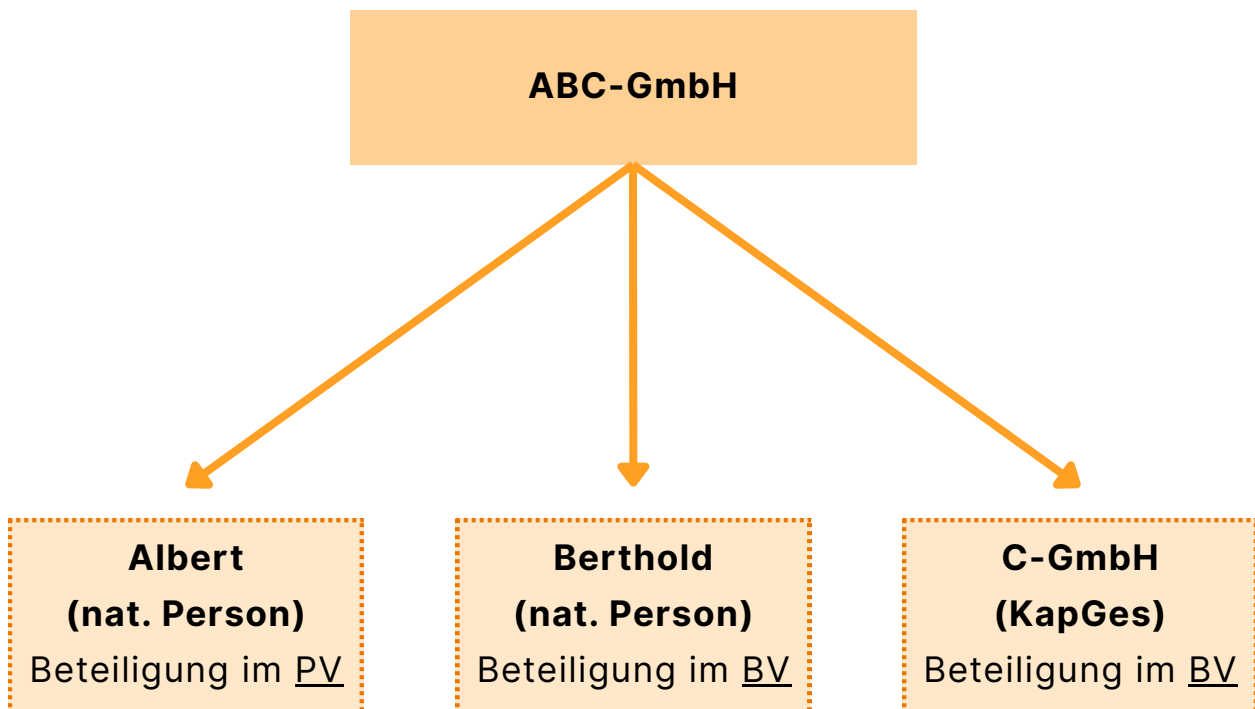
ÜBERBLICK AUSSCHÜTTUNGEN

KSt-Basics: Besteuerung Gewinnausschüttungen

ÜBERBLICK AUSSCHÜTTUNGEN

Ausgangslage

In unserem Webinar betrachten wir die ABC-GmbH. An der GmbH sind zu je $\frac{1}{3}$ Albert (Beteiligung im PV), Berthold (Beteiligung im BV) und die C-GmbH (Beteiligung im BV) beteiligt.



Zur Beurteilung der ertragsteuerlichen Folgen gehen wir in drei Schritten vor:

1

Folgen der **ausschüttenden Gesellschaft**

2

Einkommensteuerliche bzw- körperschaftsteuerliche Folgen
bei den **Anteilseignern**

3

Gewerbesteuerliche Folgen bei den **Anteilseignern**

NOTIZEN

This image shows a single sheet of white paper with horizontal orange ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

K A P I T E L

FOLGEN BEI DER AUSSCHÜTTENDEN GESELLSCHAFT

KSt-Basics: Besteuerung Gewinnausschüttungen

FOLGEN BEI DER AUSSCHÜTTENDEN GESELLSCHAFT

Beispiel:

Die ABC-GmbH schüttet mit Beschluss vom 17. März 2026 300.000 € an Ihre Anteilseigner aus. Die Beträge werden am 19. März 2026 ausgeschüttet.

Auswirkung auf das Einkommen der ausschüttenden KapGes

§ 8 Abs. 3 KStG

¹Für die **Ermittlung des Einkommens** ist es **ohne Bedeutung**, ob das **Einkommen verteilt wird**. [...].



Eine Gewinnausschüttung hat **keine Auswirkungen auf das Einkommen der ausschüttende Kapitalgesellschaft**. Die Gewinnausschüttung setzt "quasi" erst nach der Ermittlung des Einkommens an.

Steuerliche Pflichten der ausschüttenden KapGes

§ 43 Abs. 1 EStG

¹Bei den folgenden [...] Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. **Kapitalerträgen** im Sinne des § **20 Absatz 1 Nummer 1** [...].



§ 44 Abs. 1 EStG

¹Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7b und 8 bis 12 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. [...].



FOLGEN BEI DER AUSSCHÜTTENDEN GESELLSCHAFT

§ 3 Abs. 1 ~~ESTG~~ **§ 26**

Der Solidaritätszuschlag bemisst sich [...],
[...]

5. **soweit Kapitalertragsteuer** oder Zinsabschlag zu **erheben** ist [...] nach der ab 1. Januar 1998 zu **erhebenden Kapitalertragsteuer**;
[...] **5,5%**



Die ausschüttende Kapitalgesellschaft hat Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag einzubehalten.

Beispiel:

Die ABC-GmbH will 300.000 € ausschütten.

§ 27

300.000 € (Brutto-Gewinnausschüttung)

./. 75.000 € (KapEst - 25% v. 300.000 €)

./. 4.125 € (SolZ - 5,5% v. 75.000 €)

= **220.875 € (Netto-Gewinnausschüttung)**

- von allen Beträgen entfallen $\frac{1}{3}$ auf jeden Gesellschafter

Wir gehen hier in unserem Webinar davon aus, dass es sich um keine Einlagenrückgewähr (§ 27 KStG) handelt, sondern um steuerpflichtige Gewinnausschüttungen.

Das steuerliche Einlagenkonto wird in einem separaten Webinar ("§ 27 KStG") vermittelt.



NOTIZEN

This image shows a full page of blank white paper with horizontal orange ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, providing a template for writing or drawing. There are no margins, text, or other markings present.

K A P I T E L

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - NATÜRLICHE PERSON -

KSt-Basics: Besteuerung Gewinnausschüttungen

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - NATÜRLICHE PERSON -

Natürliche Person mit Beteiligung im Privatvermögen

Einkunftsart einer Gewinnausschüttung

§ 20 Abs. 1 EStG

- ¹**Gewinnanteile (Dividenden)** und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Genossenschaften sowie an einer optierenden Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes. ²Zu den sonstigen Bezügen **gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen**. [...].



Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Einkünfte sind auch steuerbar, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen

§ 43 Abs. 5 EStG

- ¹Für **Kapitalerträge** im Sinne des **§ 20**, **soweit** sie der **Kapitalertragsteuer unterlegen** haben, ist die **Einkommensteuer** mit dem Steuerabzug **abgegolten**; [...].



Wie bereits dargestellt, behält die ausschüttende Kapitalgesellschaft die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag ein. Mit diesem Einbehalt ist die Einkommensteuer abgegolten. Die Besteuerung ist damit grundsätzlich "erledigt". **Die Einkünfte müssen nicht in der Steuererklärung angegeben werden.**

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - NATÜRLICHE PERSON -

§ 12 EStG

[...], **dürfen weder** bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte **abgezogen** werden.

[...]

3. die **Steuern vom Einkommen**; [...]



Die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag sind als Steuern vom Einkommen nicht steuerbare Aufwendungen und mindern daher die Einnahmen nicht, vgl. § 12 Nr. 3 ESt.

Beispiel:

Albert erhält folgende Abrechnung über seinen Anteil von 100.000 € an der Ausschüttung der ABC-GmbH:

100.000 €	(Brutto-Gewinnausschüttung)
./. 25.000 €	(KapEst - 25% v. 100.000 €)
./. 1.375 €	(SolZ - 5,5% v. 25.000 €)
<u>= 73.625 €</u>	(Netto-Gewinnausschüttung)

§ 20 Abs. 9 EStG

¹Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist **als Werbungskosten** ein Betrag von **1 000 Euro abziehen (Sparer-Pauschbetrag)**; der **Abzug der tatsächlichen Werbungskosten** ist **ausgeschlossen**. [...].



Von den Einnahmen kann ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 €/2.000 € abgezogen werden. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen, vgl. § 20 Abs. 9 Satz 1, 2 EStG.

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - NATÜRLICHE PERSON -

Das grundsätzliche Problem ist, dass der Sparer-Pauschbetrag durch die ausschüttende Kapitalgesellschaft noch nicht berücksichtigt werden konnte. Ein Freistellungsauftrag, wie bei Banken, gibt es hier nicht.

§ 32d Abs. 4 EStG

Der Steuerpflichtige **kann** mit der Einkommensteuererklärung für **Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben**, eine **Steuerfestsetzung** [...] insbesondere in Fällen eines **nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags** [...] **beantragen**.



In unserem Fall kann also bei einem nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrag eine Steuerfestsetzung beantragt werden.

§ 32d Abs. 1 EStG

¹Die **Einkommensteuer** für **Einkünfte aus Kapitalvermögen**, die **nicht** unter **§ 20 Absatz 8** fallen, beträgt **25 Prozent**. [...].



Beispiel:

Albert beantragt demnach eine Steuerfestsetzung, damit der Sparer-Pauschbetrag noch berücksichtigt wird:

	100.000 € (Brutto-Gewinnausschüttung)
./.	<u>1.000 € (Sparer-Pauschbetrag)</u>
=	99.000 € (Einnahmen abzgl. Sparer-Pauschbetrag)
	24.750 € (ESt - 25% v. 99.000 €)
	<u>25.000 € (einbehaltene ESt)</u>
	- 250 € (Erstattung)

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - NATÜRLICHE PERSON -

Problem an dieser Konstellation ist, dass alle Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen wegfallen. Es wird lediglich pauschal der Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt.

Beteiligungen werden aber in großen Teilen fremdfinanziert. Die Zinsen fallen dann auch unter das Abzugsverbot. **Daher gibt es eine Lösung!**

§ 32d Abs. 2 EStG

Absatz 1 gilt nicht [...] → *teilw.*



3. auf Antrag für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar

a) zu mindestens 25 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

b) zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.

²Insoweit finden § 3 Nummer 40 Satz 2 und § 20 Absatz 6 und 9 keine Anwendung. [...]

↳ Abs. WK

↘ § 20(8) → TEV 40% stat. § 3c C21

Ein Antrag gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG kann gestellt werden, wenn eine Beteiligung von mindestens 25% oder mindestens 1% und eine berufliche Tätigkeit mit maßgeblichen unternehmerischen Einfluss vorliegt.

Die **Rechtsfolgen** des Antrags sind:

- keine abgeltende Wirkung des Einbehalts der KapEst/Soli
- Steuerbefreiung von 40% (Anwendung TEV)
- kein besonderer Steuertarif, sonder "normaler" Tarif
- kein Sparer-Pauschbetrag, sondern Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten (aber § 3c Abs. 2 EStG beachten!)

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - NATÜRLICHE PERSON -

Natürliche Personen mit Beteiligung im Betriebsvermögen

Einkunftsart einer Gewinnausschüttung

§ 20 Abs. 1 EStG

1.¹**Gewinnanteile (Dividenden)** und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Genossenschaften sowie an einer optierenden Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes. ²Zu den sonstigen Bezügen **gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen**. [...].



Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Einkünfte sind auch steuerbar, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Betriebsvermögen

§ 20 Abs. 8 EStG

¹**Soweit Einkünfte** der in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Art **zu** den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus **Gewerbebetrieb**, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung **gehören**, sind sie **diesen Einkünften zuzurechnen**. ²[...].



Befindet sich die Beteiligung im Betriebsvermögen greift die **Subsidiaritätsklausel** des § 20 Abs. 8 EStG. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb gehen vor. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden umqualifiziert in Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Einnahmen und Ausgaben sind als Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben des Gewerbebetriebs zu erfassen.

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - NATÜRLICHE PERSON -

§ 43 Abs. 5 EStG

¹Für **Kapitalerträge** im Sinne des **§ 20**, **soweit** sie der **Kapitalertragsteuer unterlegen** haben, ist die **Einkommensteuer** mit dem Steuerabzug **abgegolten**; [...]. ²**Dies gilt nicht** [...] **für Kapitalerträge**, die zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus **Gewerbebetrieb**, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung **gehören**.



Die bereits angesprochene abgeltende Wirkung des Einbehalts der KapEST tritt nicht ein, wenn ein Fall der Umqualifizierung nach § 20 Abs. 8 EStG vorliegt. **Die Einkünfte müssen in der Steuererklärung angegeben werden.**

§ 32d Abs. 1 EStG

¹Die **Einkommensteuer** für **Einkünfte aus Kapitalvermögen**, die **nicht** unter **§ 20 Absatz 8** fallen, beträgt **25 Prozent**. [...].



Die Besteuerung erfolgt nicht mit dem besonderen Steuertarif gem. § 32d Abs. 1 EStG, sondern regulär im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

§ 12 EStG

[...], **dürfen weder** bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte **abgezogen** werden. [...]

3. die **Steuern vom Einkommen**; [...]



Die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag sind als Steuern vom Einkommen nicht steuerbare Aufwendungen und mindern daher die Einnahmen nicht (= Privatentnahme), vgl. § 12 Nr. 3 EStG.

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - NATÜRLICHE PERSON -

Beispiel:

Berthold hat die erhaltene Gewinnausschüttung in der Buchführung zu erfassen. Die Steuern sind eine Privatentnahme.

Bank	73.625 €	
Privatentnahme	26.375 €	
an Beteiligungsertrag		100.000 €

Bei der Gewinnausschüttung im Betriebsvermögen gibt es eine Besonderheit:

§ 3 Nr. 40 EStG

Steuerfrei sind

... ¹**40 Prozent**

d) der **Bezüge** im Sinne des **§ 20 Absatz 1 Nummer 1** [...].
[...].

²Dies gilt für **Satz 1 Buchstabe d** bis h **nur in Verbindung** mit **§ 20 Absatz 8**.



§ 3c Abs. 2 EStG

¹[...] **Betriebsausgaben**, [...] oder **Werbungskosten**, die mit den dem **§ 3 Nummer 40** [...] Einnahmen [...], **dürfen** [...] bei der Ermittlung der Einkünfte **nur** zu **60 Prozent abgezogen werden**. [...]



Die Gewinnausschüttung ist zu 40% steuerfrei, wenn ein Fall des § 20 Abs. 8 EStG vorliegt. Gleichzeitig sind die damit zusammenhängenden Betriebsausgaben nur zu 60% abziehbar.

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - NATÜRLICHE PERSON -

Beispiel:

Berthold kann das Teileinkünfteverfahren **außerbilanziell!** für die Gewinnausschüttung anwenden.

außerbilanzielle Korrektur: - 40.000 € (= 100.000 € x 40%)

NOTIZEN

[illegible]

K A P I T E L

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - KAPITALGESELLSCHAFT -

Pause bis 10:21

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - KAPITALGESELLSCHAFT -

Einkunftsart einer Gewinnausschüttung

§ 20 Abs. 1 EStG

1.¹**Gewinnanteile (Dividenden)** [...]. ²Zu den sonstigen Bezügen **gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen**. [...].



Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Besteuerung der Kapitalgesellschaft

§ 20 Abs. 8 EStG

¹**Soweit Einkünfte** der in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Art **zu** den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus **Gewerbebetrieb**, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung **gehören**, sind sie **diesen Einkünften zuzurechnen**. ²[...].



§ 8 Abs. 2 KStG

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind alle Einkünfte **als Einkünfte aus Gewerbebetrieb** zu behandeln.



Bei den Gewinnausschüttungen handelt es sich zwar um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Eine Kapitalgesellschaft erzielt aber mit allen Einkünften nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Insoweit erfolgt also auch eine Umqualifizierung.

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - KAPITALGESELLSCHAFT -

Die Besteuerung erfolgt nach dem regulären Tarif für Kapitalgesellschaften und ist im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen.

§ 10 KStG

Nichtabziehbar sind auch: [...]

2. die **Steuern vom Einkommen**; [...]

§ 12 U. 3 EHG



Die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag sind als Steuern vom Einkommen nicht abziehbare Aufwendungen, vgl. § 10 Nr. 2 KStG. Da die KapGes keine private Sphäre besitzt, handelt es sich **nicht! um eine Privatentnahme**. Die Steuern sind zunächst innerhalb der Buchführung als Betriebsausgabe zu erfassen und außerbilanziell zu korrigieren.

Beispiel:

Die C-GmbH hat die erhaltene Gewinnausschüttung in der Buchführung zu erfassen. Die Steuern sind keine Privatentnahme, sondern innerhalb der Buchführung Betriebsausgaben. Diese sind außerhalb der Bilanz zu korrigieren.

Bank	73.625 €	
Steueraufwand	26.375 €	
an Beteiligungsertrag		100.000 €

außerbilanzielle Korrektur: + 26.375 € (Steuern, § 10 Nr. 2 KStG)

Im Gegensatz zur Beteiligung bei einer natürlichen Person im Betriebsvermögen mindern die Steuern bei der Kapitalgesellschaft in der Buchführung den Gewinn. Um aber das "gleiche Ergebnis" wie beim Einzelunternehmer herzustellen, sind diese außerbilanziell zu korrigieren.

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - KAPITALGESELLSCHAFT -

Bei der Gewinnausschüttung von einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft gibt es eine Besonderheit:

§ 8b Abs. 1 KStG

CA

¹**Bezüge** im Sinne des **§ 20 Abs. 1 Nr. 1**, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes bleiben bei der Ermittlung des Einkommens **außer Ansatz**. [...]. = *Steuern*



Gewinnausschüttungen von einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft sind bei der empfangenen Kapitalgesellschaft grundsätzlich steuerfrei. Dies ist aber ein bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

§ 8b Abs. 4 KStG

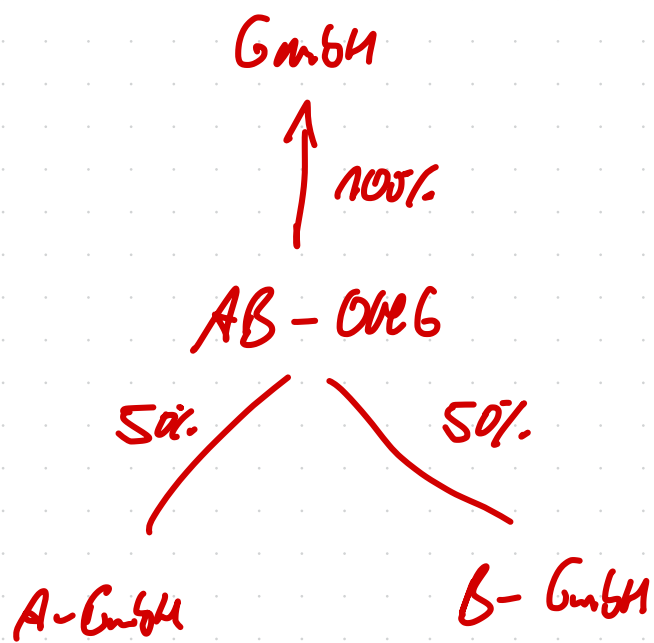
apft.

¹**Bezüge** im Sinne des **Absatzes 1** sind **abweichend** von **Absatz 1 Satz 1** bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen, **wenn** die **Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals** betragen hat; [...]. [...].

⁴**Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft** sind dem Mitunternehmer **anteilig zuzurechnen**; § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß. ⁵Eine dem **Mitunternehmer** nach Satz 4 **zugerechnete Beteiligung** **gilt** für die Anwendung dieses Absatzes als **unmittelbare Beteiligung**.



Die Steuerbefreiung ist demnach abhängig von der Höhe der Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres.



50% GmbH ~~unmittelbar~~ unmittelbar

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - KAPITALGESELLSCHAFT -

Beteiligungshöhe
(zu Beginn des Kalenderjahres)

Beteiligung unter 10 %
= 100% **steuerpflichtig**

Beteiligung min. 10 %
= 95% **steuerfrei**

§ 8b Abs. 5 KStG beachten!

§ 8b Abs. 1 KStG

a.d.B. .i. 100.000 €

¹**Bezüge** im Sinne des **§ 20 Abs. 1 Nr. 1**, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes bleiben bei der Ermittlung des Einkommens **außer Ansatz**. [...].



§ 8b Abs. 5 KStG

a.d.B. + 5.000 €

¹Von den **Bezügen** im Sinne des **Absatzes 1**, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, **gelten 5 Prozent** als **Ausgaben**, die **nicht** als **Betriebsausgaben** abgezogen werden dürfen. ²**§ 3c Abs. 1** des Einkommensteuergesetzes ist **nicht anzuwenden**.



Beträgt die Beteiligung weniger als 10% ist sie vollständig Steuerpflichtig, vgl. § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG. **Eine Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG tritt in diesem Fall nicht ein.**

³Beträgt die Beteiligung min. 10 % ist sie in voller Höhe steuerfrei und außerbilanziell abzurechnen. Von dem steuerbefreiten Betrag gelten 5% als nicht abziehbare Ausgaben und sind daher außerbilanziell hinzuzurechnen.

Der § 3c Abs. 1 EStG ist nicht anzuwenden. Alle Betriebsausgaben sind somit uneingeschränkt abziehbar.

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - KAPITALGESELLSCHAFT -

Beispiel:

Die C-GmbH ist zu mit 33,3% zu min. 10% beteiligt. Der § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG liegt nicht vor. Die Gewinnausschüttung ist daher vollständig steuerfrei, § 8b Abs. 1 KStG.

außerbilanzielle Korrektur: - 100.000 €

Von dem steuerbefreiten Betrag sind 5% als nichtabziehbare Betriebsausgaben zu behandeln, § 8b Abs. 5 KStG.

außerbilanzielle Korrektur: + 5.000 € (= 100.000 € x 5%)

Exkurs: Hinzuerwerb einer Beteiligung im lfd. Jahr

Wie bereits dargestellt, ist für die Steuerbefreiung nach § 8b KStG die Beteiligungshöhe zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Fraglich ist, wie sich der Erwerb einer Beteiligung im laufenden Jahr auswirkt.

§ 8b Abs. 4 KStG

[...]. ⁶Für Zwecke dieses Absatzes **gilt** der **Erwerb einer Beteiligung** von **mindestens 10 Prozent** als **zu Beginn des Kalenderjahres** erfolgt. [...].



Der Hinzuerwerb einer Beteiligung von min. 10% gilt fiktiv als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Wichtig dabei ist, dass sich diese Fiktion tatsächlich nur auf den Hinzuerwerb bezieht.

Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die steuerliche Beurteilung der Beteiligung die tatsächlich bereits zu Kalenderbeginn vorlag.

FOLGEN BEIM GESELLSCHAFTER - KAPITALGESELLSCHAFT -

Das ganze soll an unserem bisherigen Beispiel vertieft werden:

Die C-GmbH erhält eine Gewinnausschüttung in Höhe von 100.000 € am 12.12.2026. Der § 8b Abs. 5 KStG wird aus Vereinfachungsgründen nicht beachten:

Fall a): Beteiligung zu Beginn 5%; Hinzuerwerb am 01.07.26 15%

Fall b): Beteiligung zu Beginn 5%; Hinzuerwerb am 01.07.26 5%

Fall c): Beteiligung zu Beginn 10%; Hinzuerwerb am 01.07.26 15%

Fall d): Beteiligung zu Beginn 10%; Hinzuerwerb am 01.07.26 5%

Fall a):

Die C-GmbH ist zum Zeitpunkt der Gewinnausschüttung mit 20% beteiligt.

- Beteiligung zu Beginn des Jahres steuerpflichtig, da unter 10%
- Hinzuerwerb steuerfrei, da min. 10%, § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG.

Fall b):

Die C-GmbH ist zum Zeitpunkt der Gewinnausschüttung mit 10% beteiligt.

- Beteiligung zu Beginn des Jahres steuerpflichtig, da unter 10%
- Hinzuerwerb ebenfalls steuerpflichtig, da nicht min. 10%, § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG.

Fall c):

Die C-GmbH ist zum Zeitpunkt der Gewinnausschüttung mit 25% beteiligt.

- Beteiligung zu Beginn des Jahres steuerfrei, da min. 10%
- Hinzuerwerb steuerfrei, da min. 10%, § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG.

Fall d):

Die C-GmbH ist zum Zeitpunkt der Gewinnausschüttung mit 15% beteiligt.

- Beteiligung zu Beginn des Jahres steuerfrei, da min. 10%
- Hinzuerwerb steuerpflichtig, da nicht min. 10%, § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG.

NOTIZEN

[illegible]

K A P I T E L

GEWERBESTEUERLICHE FOLGEN

KSt-Basics: Besteuerung Gewinnausschüttungen

GEWERBESTEUERLICHE FOLGEN

Ausgangslage

§ 7 GewStG

¹**Gewerbeertrag** ist der nach den **Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes** zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge. [...].



TEV
§ 16

Ausgangslage für die Ermittlung des Gewerbeertrags ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb, ermittelt nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes.

Das heißt die Gewinnausschüttungen kommen so in der Gewerbesteuer an, wie wir es in den bisherigen Kapiteln behandelt haben.

Ermittlung der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit in der GewSt

§ 9 Nr. 2a GewStG

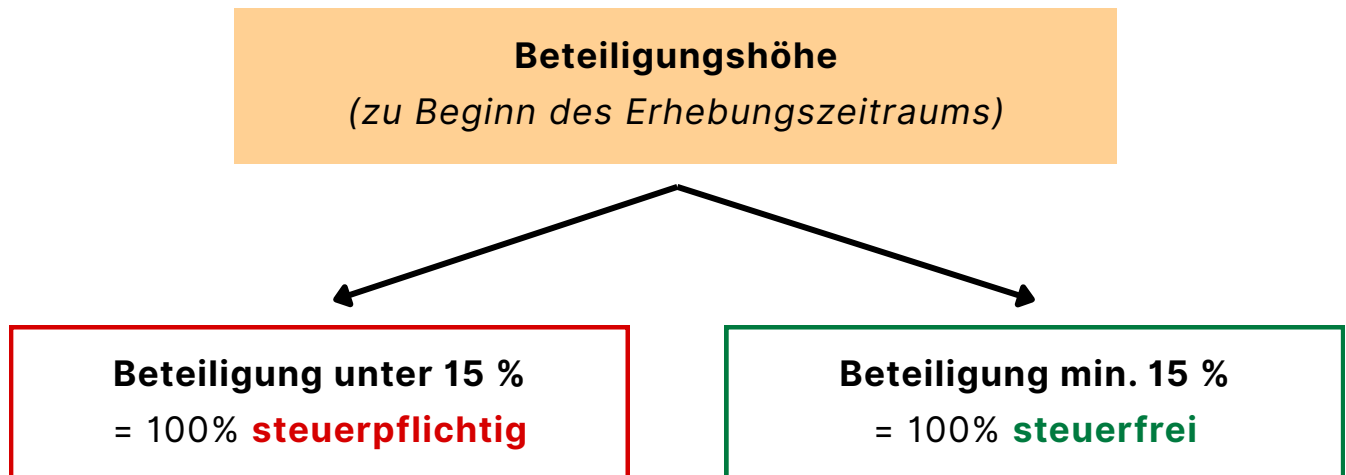
Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um ...

¹die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft [...], **wenn** die Beteiligung **zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 Prozent** des **Grund- oder Stammkapitals** beträgt und die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. [...].



GEWERBESTEUERLICHE FOLGEN

Zur **Beurteilung der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit** der Dividende in der Gewerbesteuer ist die Höhe der Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums maßgebend.



Je nachdem in welcher Höhe die Dividende (~~0~~^{Sr.} %, 60 %, 100 %) ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus der Steuerpflichtsprüfung eine Kürzung vorzunehmen (wenn zu viel im Topf) oder eine Hinzurechnung (wenn zu wenig im Topf).

§ 8 Nr. 5 GewStG

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind ...

¹die nach § 3 Nr. 40 des EStG oder § 8b Abs. 1 des KStG **außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile** [...], **soweit** sie **nicht** die Voraussetzungen des **§ 9 Nr. 2a** [...], nach Abzug der mit diesen Einnahmen, Bezügen und erhaltenen Leistungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, **soweit** sie nach **§ 3c Abs. 2** des EStG und **§ 8b Abs. 5 und 10** des KStG **unberücksichtigt** bleiben.



GEWERBESTEUERLICHE FOLGEN

Ist weniger als 100% im Topf verblieben und eine Steuerpflicht in der Gewerbesteuer vorliegend, so ist der fehlende Betrag über § 8 Nr. 5 UStG hinzuzurechnen.

§ 9 Nr. 2a GewStG

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um ...

¹die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft [...], **wenn** die Beteiligung **zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 Prozent** des **Grund- oder Stammkapitals** beträgt und die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. ²[...]. ³Im **unmittelbaren Zusammenhang mit Gewinnanteilen stehende Aufwendungen mindern** den **Kürzungsbetrag**, soweit entsprechende Beteiligungserträge zu berücksichtigen sind; **insoweit** findet **§ 8 Nr. 1 keine Anwendung**. ⁴Nach **§ 8b Abs. 5** des Körperschaftsteuergesetzes **nicht abziehbare Betriebsausgaben** sind **keine Gewinne aus Anteilen** im Sinne des Satzes 1. ⁵[...].



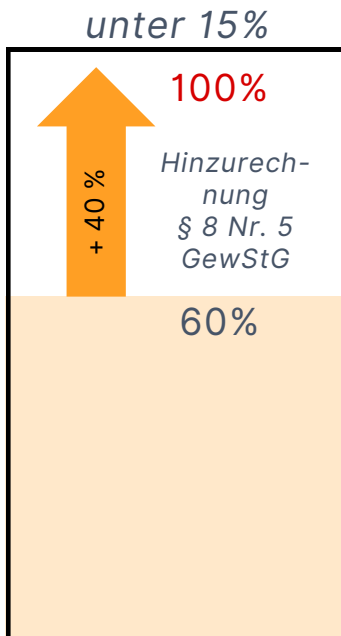
Ist mehr als 0% im Topf verblieben und eine Steuerfreiheit in der Gewerbesteuer vorliegend, so ist der überschüssige Betrag über § 9 Nr. 2a UStG zu kürzen.

In unmittelbaren Zusammenhang mit den Dividenden stehende Aufwendungen mindern den Kürzungsbetrag. Diese Aufwendungen verbleiben damit quasi im Topf. Insoweit entfällt dann eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG.

GEWERBESTEUERLICHE FOLGEN

Mögliche Fälle in der Gewerbesteuer und die Folgen

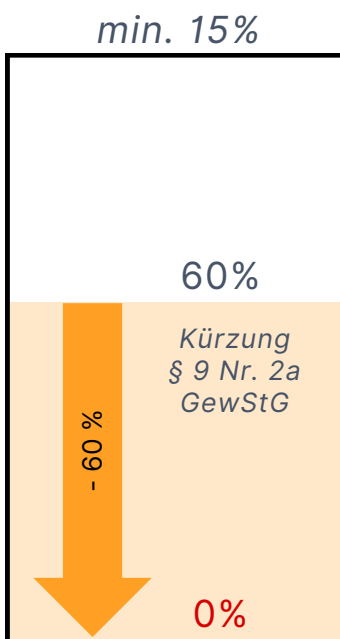
a) Einzelunternehmen (Beteiligung im BV) - unter 15 %



Beim Einzelunternehmen mit einer Beteiligung unter 15 % kommt die Dividende mit **nur 60% an**, da in der Einkommensteuer das Teileinkünfteverfahren angewendet wurde (siehe oben).

Die Dividende ist **steuerpflichtig**, da Sie nicht mindestens 15 % beträgt. Die fehlenden 40% sind daher zu nach § 8 Nr. 5 GewStG hinzuzurechnen.

b) Einzelunternehmen (Beteiligung im BV) - min. 15 %



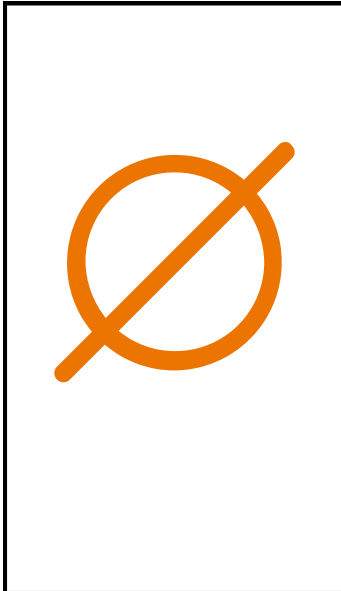
Beim Einzelunternehmen mit einer Beteiligung von mindestens 15 % kommt die Dividende ebenfalls mit **nur 60% an**, da in der Einkommensteuer das Teileinkünfteverfahren angewendet wurde (siehe oben).

Die Dividende ist **steuerfrei**, da Sie mindestens 15 % beträgt. Die verbleibenden 60% sind daher zu nach § 9 Nr. 2a GewStG zu kürzen

GEWERBESTEUERLICHE FOLGEN

c) Kapitalgesellschaft - 5 %

unter 15%

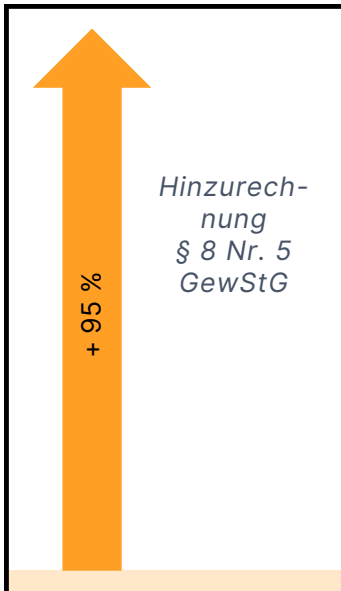


Beim einer Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligung von 5 % kommt die Dividende mit **100%** an, da in der Körperschaftsteuer kein § 8b Abs. 1 KStG angewendet wurde (siehe oben).

Die Dividende ist **steuerpflichtig**, da Sie nicht mindestens 15 % beträgt. Da noch alles im Topf ist, ist keine Hinzurechnung oder Kürzung vorzunehmen.

d) Kapitalgesellschaft - 10 %

unter 15%



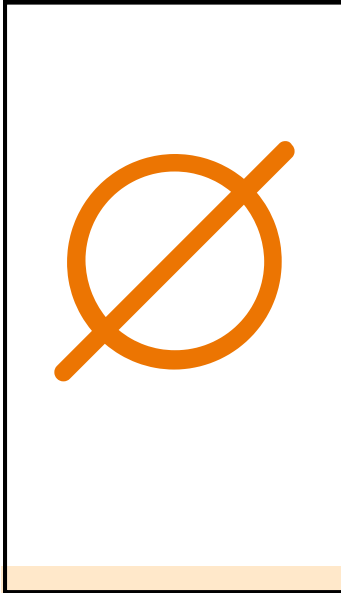
Beim einer Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligung von 10 % kommt die Dividende mit **5%** an, da in der Körperschaftsteuer der § 8b Abs. 1 KStG angewendet wurde (siehe oben).

Die Dividende ist **steuerpflichtig**, da Sie nicht mindestens 15 % beträgt. Da nur die 5% gem. § 8b Abs. 5 KStG im Topf sind, ist eine Hinzurechnung der fehlenden 95% gem. § 8 Nr. 5 GewStG vorzunehmen.

GEWERBESTEUERLICHE FOLGEN

e) Kapitalgesellschaft - min. 15 %

unter 15%



Beim einer Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligung von 10 % kommt die Dividende mit **5%** an, da in der Körperschaftsteuer der § 8b Abs. 1 KStG angewendet wurde (siehe oben).

Die Dividende ist **steuerfrei**, da Sie mindestens 15 % beträgt. Es erfolgt keine Kürzung der verbleibenden 5%, da die nach § 8b Abs. 5 des KStG nicht abziehbare Betriebsausgaben keine Gewinne aus Anteilen im Sinne des § 9 Nr. 2a GewStG sind, § 9 Nr. 2a Satz 4 GewStG.

Beispiel:

Die Gewinnausschüttung der C-GmbH kommt in der Gewerbesteuer mit 5.000 € (5% wg. § 8b Abs. 5 KStG) an.

Keine Korrektur, da in der Gewerbesteuer steuerfrei und die die nach § 8b Abs. 5 des KStG nicht abziehbare Betriebsausgaben keine Gewinne aus Anteilen im Sinne des § 9 Nr. 2a GewStG sind, § 9 Nr. 2a Satz 4 GewStG (siehe Fall e.)

NOTIZEN

[illegible]